

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

12. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. Mai 1959

Nummer 51

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

Bek. 6. 5. 1959, Behördliches Vorschlagswesen. S. 1065.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung:

Bek. 30. 4. 1959, Öffentliche Sammlung des Vereins „Deutsche Hilfe für das Amazonas-Hospital Albert Schweizer e. V.“, Hamburg 1, Rathausmarkt 4. S. 1067.

Bek. 4. 5. 1959, Öffentliche Sammlung des Deutschen Komitee des Welkkinderhilfswerks der Vereinten Nationen, Köln, Komödiestr. 40. S. 1067.

D. Finanzminister.

D. Finanzminister.

C. Innenminister.

II. Personalangelegenheiten:

Gem. RdErl. 30. 4. 1959, Tarifvertrag vom 23. März 1959 zur Änderung des Tarifvertrages über die Pauschalierung der Kraftfahrerlöhne. S. 1068.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

II. Veterinärwesen:

RdErl. 27. 4. 1959, Tilgung der Tuberkulose des Rindes; hier: Formblätter für die amtseiräztlichen Bescheinigungen. S. 1069.

G. Arbeits- und Sozialminister.

RdErl. 30. 4. 1959, Deutsch-australisches Wanderungsprogramm: 1958/59; hier: Bescheinigung über die Zugehörigkeit zum Personenkreis der Kriegsfolgenhilfeempfänger. S. 1079.

Mitt. 8. 5. 1959, Aufstellung über die vom Arbeits- und Sozialministerium des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. April 1959 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 1. Mai 1959. S. 1081/82.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

III C. Heimstätten-, Siedlungs- u. Kleingartenwesen. Gemeinnütziges Wohnungswesen:

RdErl. 4. 5. 1959, Förderung des sozialen Wohnungsbau; hier: Beitragsfreie Ürsafiversicherung der Bauarbeiten an Kleinsiedlungen. S. 1089.

K. Justizminister.

Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen.

Tagesordnung für den 12. Sitzungsabschnitt des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 25. bis 26. Mai 1959, Düsseldorf, Haus des Landtags. S. 1091/92.

6. Wegfall der für die Katasterämter bestimmten Gebäudebeschreibungen.

Belohnung: 100,— DM.

Einsender: Verwaltungsangestellter P. Niersmann, Walbeck, Kreis Geldern, Amtswartung.

7. Änderung der Vordrucke für Festsetzung und Anweisung der Dienstbezüge für Angestellte.

Belohnung: 50,— DM.

Einsender: Verwaltungsangestellter H. Eickscheidt, Duisburg, Finanzamt.

8. Vereinfachte Abrechnung des Landesanteils für die Schulmilchspeisung.

Belohnung: 50,— DM.

Einsender: Stadtoberinspektor G. Menzel, Bochum, Fürsorgeamt.

9. Neugestaltung von Vordrucken im Veränderungsdienst (Polizeibesoldung).

Belohnung: 150,— DM.

Einsender: Regierungsinspektor H. Hüls, Wuppertal, Kreispolizeibehörde.

10. Änderung der Anlage zur Vermögenserklärung für nicht natürliche Personen und zur Vermögensaufstellung für gewerbliche Betriebe und freie Berufe, die Bilanzen aufstellen (Vm 5 a/57).

Belohnung: 25,— DM.

Einsender: Steuerinspektor z. A. G. Wolters, Arnsberg, Finanzamt.

A. Landesregierung

Behördliches Vorschlagswesen

Bek. d. Landesregierung v. 6. 5. 1959

Der Interministerielle Ausschuß für das Behördliche Vorschlagswesen hat seine 29. Sitzung am 9. 4. 1959 und seine 30. Sitzung am 23. 4. 1959 abgehalten.

Er hat die nachstehend aufgeführten Vorschläge als für die Landesverwaltung nützlich anerkannt und belohnt:

1. Neuregelung der Km-Entschädigung bei Dienstreisen mit Dienst-Krändern (Polizeiverwaltung).

Belohnung: 75,— DM.

Einsender: Kreisinspektor H. Braun, Düren, Kreispolizeibehörde.

2. Vereinfachung des Verfahrens bei der Vorlage von Bauanträgen für Schachtanlagen bei den Bergämtern.

Belohnung: 25,— DM.

Einsender: Obersekretär E. Serafin, Dinslaken-Oberhausen, Bergamt.

3. Vereinfachung im Schriftverkehr bei Vorlage von Berichten, Meldungen und Statistiken nach Formular.

Belohnung: 25,— DM.

4. Verwendung von Diktiergeräten bei den Bergämtern.

Belohnung: 25,— DM.

5. Verfahrensvereinfachung in der Flurbereinigung — Zeichnungsbefugnis —.

Belohnung: 25,— DM.

11. Neuregelung des Verfahrens zur Beurteilung von Verwaltungsangestellten (Finanzverwaltung).
Belohnung: 200,— DM.
Einsender: Steueroberinspektor J. Rüth, Bochum, Finanzamt.
12. Aufnahme eines Hinweises auf den Einkommensteuerberechnungsbogen über Ausstände und Erstattungsansprüche aus der Vermögenssteuer.
Belohnung: 50,— DM.
Einsender: Steuerinspektor R. Stöbeln, Witten, Finanzamt.
13. Verbessertes Verfahren bei Anlegen der Unfallpunkt-karten.
Belohnung: 25,— DM.
Einsender: Polizeiobermeister H. Franke, Münster, Landespolizeibehörde.

Zu Nr. 3, 4 u. 5 werden die Einsender auf eigenen Wunsch nicht genannt.

In weiteren Fällen konnten Vorschläge nicht anerkannt werden. Soweit die Ablehnung insbesondere darauf beruhte, daß den Einsendern bereits zeitlich frühere gleichlaufende Bemühungen der Landesverwaltung nicht bekannt waren, sind ihnen als Dank für die Mitarbeit Buchpreise übersandt worden.

An die Bediensteten
des Landes,
der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie
der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen
des öffentlichen Rechts.

— MBl. NW. 1959 S. 1065.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Offentliche Sammlung des Vereins „Deutsche Hilfe für das Amazonas-Hospital Albert Schweitzer e. V.“, Hamburg 1, Rathausmarkt 4

Bek. d. Innenministers v. 30. 4. 1959 —
I C 4 / 14—12.78

Dem Verein „Deutsche Hilfe für das Amazonas-Hospital Albert Schweitzer e. V.“, Hamburg 1, Rathausmarkt 4, habe ich die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 1. bis 30. 5. 1959 eine öffentliche Sammlung im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahme ist die Veröffentlichung eines Aufrufes, in dem zu Spenden und zur Mitgliedschaft aufgefordert wird, in der Erstausgabe der Vereinszeitschrift gestattet. Die Zeitschrift darf, sofern sie den Aufruf enthält, nur an interessierte Personen und an medizinische und pharmazeutische Firmen sowie an Chefarzte in Krankenhäusern versandt werden.

— MBl. NW. 1959 S. 1067.

Offentliche Sammlung des Deutschen Komitee des Weltkinderhilfswerks der Vereinten Nationen, Köln, Komödienstraße 40

Bek. d. Innenministers v. 4. 5. 1959 —
I C 4 / 24—12.22

Dem Weltkinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF), Deutsches Komitee, Köln, Komödienstraße 40, habe ich auf Grund des Sammlungsgesetzes die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 15. 9. 1959 bis 31. 1. 1960 eine öffentliche Geldsammlung im Land Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahmen sind Spendenaufrufe in Presse und Rundfunk sowie die Versendung von Glückwunschkarten zum Preise von 4.— DM je 10 Stück oder von —,40 DM pro Stück zulässig.

— MBl. NW. 1959 S. 1067.

D. Finanzminister C. Innenminister

II. Personalangelegenheiten

Tarifvertrag vom 23. März 1959 zur Änderung des Tarifvertrages über die Pauschalierung der Kraftfahrerlöhne

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4200 — 1709/IV/59
u. d. Innenministers — II A 2/27 — 14/68 — 15 257/59
v. 30. 4. 1959

A.

Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

„Tarifvertrag vom 23. März 1959.

Zwischen
dem Land Nordrhein-Westfalen
— vertreten durch den Finanzminister und den Innenminister —
einerseits
und
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
— Bezirke Nordrhein-Westfalen I und II —
andererseits
wird folgendes vereinbart:

I. § 3 Abs. 1 des Tarifvertrages vom 30. November 1956 erhält folgende Fassung:

(1) Die Pauschalvergütung beträgt monatlich:

	in Ortslohnklasse		
	1	2	3
	DM	DM	DM

Gruppe I

bei einer Monatsarbeitszeit bis zu 219 Stunden 475 460 450

Gruppe II

bei einer Monatsarbeitszeit von mehr als 219 bis 244 Stunden 530 515 500

Gruppe III

bei einer Monatsarbeitszeit von mehr als 244 bis 268 Stunden 585 570 550

Gruppe IV

bei einer Monatsarbeitszeit von mehr als 268 Stunden 640 620 600"

II. § 3 Abs. 4 des Tarifvertrages vom 30. November 1956 in der Fassung vom 14. Dezember 1957 erhält folgende Fassung:

(4) In der Pauschalvergütung nach Abs. 1 sind die folgenden Beträge als Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit enthalten:

Gruppe	in Ortslohnklasse		
	1	2	3
	DM	DM	DM
I	14,20	13,80	13,50
II	24,20	23,60	23,—
III und IV	28,40	27,70	27,—"

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. April 1959 in Kraft.

Düsseldorf, den 23. März 1959."

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages wird auf folgendes hingewiesen:

Die Neuberechnung der Pauschalvergütung ist erfolgt, weil durch den MTL ab 1. April 1959 die Vorschriften über den Zuschlag für Sonntagsarbeit geändert worden sind. Im übrigen ist der Tarifvertrag über die Pauscha-

lierung der Kraftfahrerlöhne in der Weise anzuwenden, daß an die Stelle der Vorschriften des § 15 TO.B. die Vorschriften des § 42 MTL gesetzt werden.

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4200 — 2518/IV/58 u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.08 — 15 309/58 v. 27. 5. 1958 (MBI. NW. S. 1214).

An alle obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen.

— MBI. NW. 1959 S. 1068.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

II. Veterinärwesen

Tilgung der Tuberkulose des Rindes; hier: Formblätter für die amtstierärztlichen Bescheinigungen

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 27. 4. 1959 — II Vet. 2182 Fgb.Nr. 522

Um den Verkehr mit Nutz- und Zuchttieren zu erleichtern, sind die für das Veterinärwesen zuständigen obersten Landesbehörden übereingekommen, beim Versand von Nutz- und Zuchttieren von einem Bundesland zum

anderen auf die Unterscheidung zwischen „Nichtimpfbeständen“ und „Rinderimpfbeständen“ bei den als brucellosefrei anerkannten Beständen zu verzichten. Im Interesse einer einheitlichen Regelung ist es erforderlich, auch innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen von einer derartigen Unterscheidung nunmehr abzusehen.

Deshalb müssen auch die amtstierärztlichen Bescheinigungen für Rinder aus Beständen, die sowohl als tuberkulosefrei wie auch als brucellosefrei amtlich anerkannt sind, entsprechend abgeändert werden.

Ich bestimme daher:

An Stelle des Musters 2 meines RdErl. v. 19. 3. 1958 (MBI. NW. S. 791) tritt das nachstehende Muster. Noch vorhandene Vorräte an alten Formblättern können bis zum 30. September 1959 aufgebraucht werden. In diesem Falle ist in den Bescheinigungen der Wortteil „Impf“ zu streichen.

Muster 2

An die Regierungspräsidenten,
Kreis- und örtlichen Ordnungsbehörden,
Tierärztekammern,
Landwirtschaftskammern;

nachrichtlich:

an den Rheinisch-Westfälischen Viehhandelsverband e. V., Düsseldorf.

Muster 2 Vorderseite

Amtstierärztliche Bescheinigung

Das nachstehend bezeichnete Rind

Ohrmarke Nr.:

Geschlecht:

Rasse:

Alter:

Kennzeichen:

aus dem amtlich anerkannten tuberkulosefreien und brucellosefreien Bestand

des / der (Name, Vorname und Wohnort oder andere Angaben, durch die die Herkunft des Tieres nachweisbar ist)

Kreis: Land:

ist nach den Ergebnissen der Untersuchungen als frei von Tuberkulose und Brucellose befunden worden.

tuberkulosefrei am:

Amtliche Anerkennung des Bestandes als
brucellosefrei am:

Letzte Tuberkulinisierung des Bestandes am:

Rindes am:

Letzte Blut- (Milch-)Untersuchung*) des Bestandes auf Brucellose am:

Letzte Blut- (Milch-)Untersuchung*) des Rindes auf Brucellose am:

Die Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit 14 Tage nach dem Tag der Ausstellung.

....., den

(Dienstsiegel)

Regierungs- Veterinärrat
Kreis-

(Stadt- -Landkreis)

* Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Rückseite beachten!

Muster 2 Rückseite

Die Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit vor Ablauf der Gültigkeitsdauer,

1. wenn das Tier mit Rindern aus nicht amtlich anerkannten tuberkulose- und brucellosefreien Beständen in Berührung gekommen ist,
2. wenn das Tier in einen nicht amtlich anerkannten tuberkulose- und brucellosefreien Bestand eingestellt wird,
3. wenn eine Untersuchung des Tieres auf Tuberkulose oder Brucellose ein anderes als ein negatives Ergebnis hat.

— MBI. NW. 1959 S. 1069.

Bekämpfung der Brucellose der Rinder (seuchenhaftes Verkalben)

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 29. 4. 1959 — II Vet. 2220 Tgb.Nr. 494

Um den Verkehr mit Nutz- und Zuchtrindern zu erleichtern, sind die für das Veterinärwesen zuständigen obersten Landesbehörden übereingekommen, beim Versand von Nutz- und Zuchttieren von einem Bundesland zum anderen auf die Unterscheidung zwischen „Nicht-impfbeständen“ und „Rinderimpfbeständen“ zu verzichten. Im Interesse einer einheitlichen Regelung ist es erforderlich, auch innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen von einer derartigen Unterscheidung nunmehr abzusehen. Ich habe daher durch die Viehseuchenverordnung v. 24. April 1959 (GV. NW. S. 92) die Viehseuchenverordnung v. 10. Januar 1957 (GV. NW. S. 9) entsprechend geändert.

Insbesondere aus diesen Gründen bestimme ich daher:

A. Abschnitt II meines RdErl. v. 4. 2. 1957 (MBI. NW. S. 482) erhält folgende Fassung:

II. Anerkennung als brucellosefreier Bestand.

1. Rinderbestände können amtlich als brucellosefrei anerkannt werden, wenn innerhalb von 12 Monaten folgende Untersuchungen in möglichst gleichen Zeitabständen mit verneinendem Ergebnis durchgeführt wurden:

- a) von 2 Blutproben aller über 18 Monate alten Rinder, wobei an Stelle der einen Blutprobe bei Bullen eine Samenprobe treten kann, oder
- b) von 3 Kannen- oder Einzelmilchproben und einer Blutprobe aller über 18 Monate alten Rinder, wobei die Blutprobe möglichst frühestens 6 Wochen und spätestens 3 Monate nach der 3. Milchuntersuchung zu entnehmen ist. Bei trockenstehenden Kühen tritt an Stelle der Milchprobe eine Blutprobe; bei über 18 Monate alten Bullen, Ochsen und Junggrindern sind zwei Blutproben zu untersuchen, wobei an Stelle der einen Blutprobe bei Bullen eine Samenprobe treten kann.

2. Die amtliche Anerkennung als brucellosefreier Rinderbestand ist vom Besitzer bei der Kreisordnungsbehörde zu beantragen. In dem Antrag muß der Besitzer versichern, daß

- a) in seinem Rinderbestand in den letzten zwölf Monaten vor der Antragstellung Anzeichen von Brucellose oder Brucelloseverdacht im Sinne der §§ 1 und 2 der Viehseuchenverordnung v. 10. Januar 1957 i. d. F. v. 24. April 1959 (GV. NW. S. 92) — nachstehend VO. genannt — nicht aufgetreten sind,

- b) während des Zeitraums der Untersuchungen nach Nr. 1 keine fremden Tiere eingestellt wurden, die nicht aus anerkannt brucellosefreien Beständen stammten.

3. Die Anerkennung ist nach dem nachstehenden Muster 1 zu erteilen. Mit der Anerkennung sind folgende Auflagen zu verbinden:

- a) In den Rinderbestand dürfen nur Rinder aus nachweislich anerkannt brucellosefreien Rinderbeständen eingestellt werden. Bei den neu eingestellten Rindern ist spätestens 2 Wochen nach der Einstellung eine Blutuntersuchung auf Brucellose vorzunehmen. Bis zum Abschluß der Untersuchungen sind diese Rinder tunlichst abzusondern. Von der Untersuchung der Blutprobe bei neu eingestellten Rindern kann Abstand genommen werden, wenn der Nachweis des verneinenden Ergebnisses einer höchstens 3 Wochen zurückliegenden Blutuntersuchung auf Brucellose erbracht ist.

- b) Die für die Anerkennung nach Nr. 1 vorgeschriebenen Untersuchungen sind regelmäßig innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten

in gleichem Umfang und in den gleichen Zeitabständen zu wiederholen.

c) Jedes Auftreten von Brucellose oder von Brucelloseverdacht im Sinne der §§ 1 und 2 der VO. ist der Kreisordnungsbehörde umgehend mitzuteilen. In jedem Fall von Verkalben sind die ausgestoßene Frucht oder Teile der Eihaut sofort dem zuständigen Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt zur Untersuchung auf Brucellen zuzuleiten.

4. Die Untersuchungen nach Nr. 1 und Nr. 3 Buchst. b) müssen nach den Vorschriften des § 6 der VO. durchgeführt werden. Die Staatlichen Veterinäruntersuchungsämter teilen alle Untersuchungsergebnisse dem zuständigen Kreisordnungsbehörden — Veterinärämtern — und bei den Beständen, die dem Tiergesundheitsdienst der Landwirtschaftskammern angeschlossen sind, abschriftlich den Tiergesundheitsämtern mit. Mit den Ergebnissen der Untersuchungen von Blut ist jeweils auch der Endtitler anzugeben, wenn bei Serumverdünnungen ab 1 : 20 Agglutinationen — selbst in Spuren — aufgetreten sind. Für die Milchuntersuchungen können sowohl Kannen- als auch Einzelmilchproben verwendet werden. Die von den Staatlichen Veterinäruntersuchungsämtern in den Molkereien durchgeführten Kannenmilchuntersuchungen gelten als Milchuntersuchungen im Sinne des Abschn. II dieses RdErl.

5. Die Anerkennung erlischt und ist zurückzuziehen, wenn

- a) nachträglich bekannt wird, daß eine Voraussetzung für die Anerkennung nicht vorgelegen hat,
- b) der Besitzer eine der in der Anerkennungsbescheinigung gemachten Auflagen nicht erfüllt, oder
- c) eine nach Nr. 3 Buchst. b) vorgeschriebene Wiederholungsuntersuchung oder eine sonstige Untersuchung (§ 1 der VO.) ein bejahendes Ergebnis hat.

6. Die Anerkennung erlischt vorläufig, sobald der Bestand als brucelloseverdächtig gilt (§ 2 der VO.); sie ist für die Dauer des Brucelloseverdachts auszusetzen.

7. Amtstierärztliche Bescheinigungen über die Herkunft eines Rindes aus einem amtlich als brucellosefrei anerkannten Bestand sind nach dem nachstehenden Muster 2 auf hellblauem Papier zu erteilen.

8. Amtstierärztliche Bescheinigungen über die Herkunft eines Rindes aus einem amtlich als brucellose- und tuberkulosefrei anerkannten Bestand sind nach dem nachstehenden Muster 3 auszustellen; diese Bescheinigungen sollen von grüner Farbe sein und einen etwa 2 cm breiten von der linken unteren zur rechten oberen Ecke verlaufenden Diagonalstreifen in hellblauer Farbe aufweisen.

9. Die amtstierärztlichen Bescheinigungen nach Muster 2 und 3 dürfen nur ausgestellt werden, wenn

- a) bei einer Blutuntersuchung aller über 18 Monate alten Rinder des Bestandes, die nicht länger als 1 Jahr zurückliegen darf, in der Serumverdünnung 1 : 20 eine vollständige Agglutination ($\div \div + +$) oder in höheren Verdünnungen unvollständige ($\div - + +$, $- + + +$) oder vollständige ($\div \div - -$) Agglutinationen nicht aufgetreten sind und außerdem

- b) bei einer Blutuntersuchung des betreffenden Tieres, die frühestens 3 Wochen vor Ausstellung der Bescheinigung durchgeführt sein darf, in Serumverdünnungen ab 1 : 20 keine Agglutination ($-$), auch nicht in Spuren, aufgetreten ist.

10. Die Kreisordnungsbehörden — Veterinärämter — führen Listen, aus denen hervorgeht, welche Be-

Muster 1

Muste

Muste

T.

- ständen von ihnen anerkannt worden sind und welchen Beständen diese Anerkennung wieder entzogen wurde. Sie haben den Tiertgesundheitsämtern der Landwirtschaftskammern bis zum **10. jeden Monats** mitzuteilen, welche von den Beständen, die dem Kindergesundheitsdienst der Landwirtschaftskammern angeschlossen sind, im vergangenen Monat als brucellosefrei anerkannt worden sind und bei welchen Beständen die Anerkennung widerrufen worden ist."
- B. Bei Blutproben sind Agglutinationen in einer Serumverdünnung von $1:20++$ und $1:20+++$ bei folgenden Untersuchungen noch als verneinendes Ergebnis anzusehen:
- nach Abschn. II des RdErl. v. 4. 2. 1957 i. d. F. des vorstehenden Abschn. A sowie
 - nach der VO. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Buchst. b), des § 2 Abs. 2 und des § 5 Buchst. a).
- C. Bei bis zu 24 Monate alten Tieren, die nachweislich nach den Bestimmungen des § 7 der VO. schutzgeimpft wurden, sind bei den Untersuchungen nach dem

vorstehenden Abschnitt B bei Blutproben Agglutinationen in einer Serumverdünnung von $1:20++$ und $1:40++$ vorerst nicht als fragliches Ergebnis zu bewerten; sie sind vielmehr durch Nachuntersuchungen zu klären.

- D. Mit Veröffentlichung dieses RdErl. treten die RdErl. v. 28. 1. 1958 (MBI. NW. S. 200) u. v. 17. 3. 1958 (MBI. NW. S. 786) außer Kraft. An Stelle der Verwendung der amtstierärztlichen Bescheinigungen nach Muster 2 und 3 Abschn. A Nrn. 7 und 8) können vorhandene Vorräte an alten Formblättern (Muster 1 und 2 des RdErl. v. 17. 3. 1958) bis zum 30. September 1959 aufgebraucht werden. In diesem Falle ist in den Bescheinigungen jeweils der Wortteil „Impf“ zu streichen.

An die Regierungspräsidenten,
Kreis- und örtlichen Ordnungsbehörden,
Tierärztekammern,
Landwirtschaftskammern;

nachrichtlich:
an den Rheinisch-Westfälischen Viehhändelsverband
e. V., Düsseldorf.

Muster 1

Kreis:
Veterinäramt

....., den
(Ort) (Datum)

An

Herrn

in

Betr.: Amtliche Anerkennung als brucellosefreier Rinderbestand.

Bezug: Ihr Antrag vom

Ihr Rinderbestand wird hierdurch amtlich als

„brucellosefreier Rinderbestand“

anerkannt.

Die Anerkennung ist an folgende Auflagen gebunden:

- In Ihrem Rinderbestand dürfen nur Rinder aus nachweislich anerkannt brucellosefreien Rinderbeständen eingestellt werden. Bei den neu eingestellten Rindern ist spätestens 2 Wochen nach der Einstellung eine Blutuntersuchung auf Brucellose vorzunehmen. Bis zum Abschluß der Untersuchungen sind diese Rinder tunlichst abzusondern. Von der Untersuchung der Blutprobe kann bei neu eingestellten Rindern Abstand genommen werden, wenn der Nachweis des verneinenden Ergebnisses einer höchstens 3 Wochen zurückliegenden Blutuntersuchung auf Brucellose erbracht ist.
- Die für die Anerkennung vorgeschriebenen Untersuchungen sind regelmäßig innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten in gleichem Umfang und in den gleichen Zeitabständen zu wiederholen.
- Jedes Auftreten von Brucellose oder Brucelloseverdacht ist dem Veterinäramt umgehend mitzuteilen. In jedem Fall von Verkalben sind die ausgestoßene Frucht oder Teile der Eihaut sofort dem zuständigen Staatl. Veterinäruntersuchungsamt zur Untersuchung auf Brucellen zuzuleiten.
- Die Anerkennung erlischt und wird zurückgezogen, wenn
 - nachträglich bekannt wird, daß eine Voraussetzung für die Anerkennung nicht vorgelegen hat,
 - der Besitzer eine der in der Anerkennungsbescheinigung gemachten Auflagen nicht erfüllt, oder
 - eine nach Nr. 3 Buchst. b) vorgeschriebene Wiederholungsuntersuchung oder eine sonstige Untersuchung (§ 1 der Verordnung) ein bejahendes Ergebnis hat.
- Die Anerkennung erlischt vorläufig, sobald der Bestand als brucelloseverdächtig gilt (§ 2 der Verordnung), und wird für die Dauer des Brucelloseverdachts ausgesetzt.

(Dienstsiegel)

(Unterschrift)

Muster 2
Vorderseite

Amtstierärztliche Bescheinigung

Das nachstehend bezeichnete Rind

Ohrmarke Nr.:

Geschlecht:

Rasse:

Alter:

Kennzeichen:

aus dem amtlich anerkannten brucellosefreien Bestand

des / der
(Name, Vorname und Wohnort oder andere Angaben, durch die die Herkunft des Tieres nachweisbar ist.)

Kreis:

Land:

ist nach den Ergebnissen der Untersuchungen als frei von Brucellose befunden worden.

Amtliche Anerkennung des Bestandes als brucellosefrei am:

Letzte Blut-/Milch-Untersuchung *) des Bestandes auf Brucellose am:

Letzte Blut-/Milch-Untersuchung *) des Rindes auf Brucellose am:

Die Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit 14 Tage nach dem Tag der Ausstellung.

....., den

(Dienstsiegel)

Regierungs-
Kreis- Veterinärrat

(Stadt-Landkreis)

Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Rückseite beachten!

Muster 2
Rückseite

Die Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit vor Ablauf der Geltungsdauer,

1. wenn das Tier mit Rindern aus nicht amtlich anerkannten brucellosefreien Beständen in Berührung gekommen ist,
2. wenn das Tier in einen nicht amtlich anerkannten brucellosefreien Bestand eingestellt wird,
3. wenn eine Untersuchung des Tieres auf Brucellose ein anderes als ein negatives Ergebnis hat.

Amtstierärztliche Bescheinigung

Das nachstehend bezeichnete Rind

Ohrmarke Nr.: Geschlecht:

Rasse: Alter:

Kennzeichen:

aus dem amtlich anerkannten tuberkulosefreien und brucellosefreien Bestand

des / der
(Name, Vorname und Wohnort oder andere Angaben, durch die die Herkunft des Tieres nachweisbar ist.)

Kreis: Land:

ist nach den Ergebnissen der Untersuchungen als frei von Tuberkulose und Brucellose befunden worden.

Amtliche Anerkennung des Bestandes als tuberkulosefrei am:
..... brucellosefrei am:

Letzte Tuberkulinisierung des Bestandes am:
Rindes am:

Letzte Blut-/Milch-Untersuchung*) des Bestandes auf Brucellose am:

Letzte Blut-/Milch-Untersuchung*) des Rindes auf Brucellose am:

Die Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit 14 Tage nach dem Tag der Ausstellung.

....., den
(Dienstsiegel) Regierungs- Veterinärrat
Kreis-

.....
(Stadt-Landkreis)

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Rückseite beachten!

Die Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit vor Ablauf der Geltungsdauer,

1. wenn das Tier mit Rindern aus nicht amtlich anerkannten tuberkulose- und brucellosefreien Beständen in Berührung gekommen ist,
2. wenn das Tier in einen nicht amtlich anerkannten tuberkulose- und brucellosefreien Bestand eingestellt wird,
3. wenn eine Untersuchung des Tieres auf Tuberkulose oder Brucellose ein anderes als ein negatives Ergebnis hat.

— MBl. NW. 1959 S. 1071.

G. Arbeits- und Sozialminister

Deutsch-australisches Wanderungsprogramm 1958/59; hier: Bescheinigung über die Zugehörigkeit zum Personenkreis der Kriegsfolgenhilfeempfänger

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 30. 4. 1959 — IV A 2 — 5160.090

Mit Bezugserl. zu f) habe ich darauf hingewiesen, daß die deutsche Bundesregierung und die australische Commonwealth-Regierung Verhandlungen über ein neues Wanderungsprogramm 1958/59 aufgenommen haben.

Diese Verhandlungen über eine Zusatzvereinbarung für die Zeit vom 1. 7. 1958 bis 30. 6. 1959 sind noch nicht abgeschlossen. Die Anträge sollen jedoch einstweilen weiterhin in der bisherigen Weise bearbeitet werden.

Der Bundesminister des Innern hat mit RdSchr. v. 12. 12. 1958 — V 3 — 5329 (Austr.-Wand.Abk. 57) — 514-58 — dazu noch folgendes mitgeteilt:

- I. Soweit die Auswanderung aus der Bundesrepublik nach Australien im Rahmen der deutsch-australischen Wanderungsprogramme durch die Bundesregierung finanziell unterstützt wird, soll diese Förderung in der Hauptsache solchen Personen zugute kommen, die Kriegsfolgenhilfe-Empfänger sind. Die Bewerber müssen ihre Zugehörigkeit zum Personenkreis der Kriegsfolgenhilfe-Empfänger durch Bescheinigungen der Sozial- (Wohlfahrts-) Ämter gegenüber dem australischen Einwanderungsbüro nachweisen. Das Muster dieser Bescheinigungen war meinem Schnellbrief vom 31. 7. 1957*) beigefügt.

Wie mir mitgeteilt wurde, hat die Fassung der Bescheinigung zu Zweifeln Anlaß gegeben. Zur Klärstellung weise ich deshalb darauf hin, daß die in § 7 Abs. 2 des Ersten Überleitungsgesetzes v. 28. April 1955 (BGBl. I S. 193) genannten Personen auch dann als Kriegsfolgenhilfe-Empfänger im Sinne des § 14 a gelten, wenn sie nicht von den Fürsorgeverbänden unterstützt werden, aber andere Sozialleistungen (Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Sozialversicherungsrente, Versorgungsrente, Unterhaltshilfe nach dem LAG usw.) erhalten, oder wenn sie hilfsbedürftig im Sinne der Fürsorgepflichtverordnung (§ 8 des Ersten Überleitungsgesetzes) sind. Die Bestimmung des § 14 a Abs. 1 letzter Halbsatz ist dahin zu verstehen, daß die Kosten der Auswanderung von Kriegsfolgenhilfe-Empfängern auch dann übernommen werden, wenn diese Einnahmen haben, die nicht oder nicht nennenswert über den örtlichen Fürsgerichtsatz hinausgehen und wenn sie durch die notwendigen Aufwendungen, die ihnen im Zusammenhang mit der Auswanderung erwachsen, hilfsbedürftig im fürsorgerechtlichen Sinne werden (vgl. Gemeins. RdSchr. d. Bundesministers des Innern u. d. Bundesministers der Finanzen v. 25. 7. 1951 — 5242 — 5 — 1286/51 und II C 4725 — 122/51). Bei den Beziehern von „anderen Sozialleistungen“ ist also die Hilfsbedürftigkeit im fürsorgerechtlichen Sinne nicht Voraussetzung für die Einbeziehung in das deutsch-australische Wanderungsprogramm bzw. für die Ausstellung dieser Bescheinigungen. Ein neues Muster der Bescheinigung ist beigelegt.

- II. Auswanderer, die mit finanzieller Unterstützung des Zwischenstaatlichen Komitees für europäische Auswanderung, dem die Bundesrepublik als Mitglied angehört, befördert werden, müssen in der Regel zu den Transportkosten einen Beitrag aus eigenen Mitteln leisten. Das Zwischenstaatliche Komitee verzichtet auf diesen Beitrag, wenn der Auswanderungswillige eine Erklärung des für seinen Wohnsitz zuständigen Sozial- (Wohlfahrts-) Amtes darüber beibringt, daß er nicht in der Lage ist, die vom Zwischenstaatlichen Ko-

*) Bekanntgegeben mit RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 8. 10. 1957 (MBI. NW. S. 2180) — Bezugserl. zu e) —.

mitee geforderte Selbstbeteiligung an den Übersee-Passagekosten nach Australien aufzubringen. Auf Anregung des Zwischenstaatlichen Komitees, das gewisse Mängel hinsichtlich der Handhabung durch die Sozial- (Wohlfahrts-) Ämter festgestellt hat, mache ich auf folgendes aufmerksam:

1. Die Zugehörigkeit zum Personenkreis der Kriegsfolgenhilfe-Empfänger ist keine Voraussetzung für die Ausstellung dieser Bescheinigung. Eine Verweigerung dieser Bescheinigung lediglich deshalb, weil der Antragsteller kein Kriegsfolgenhilfe-Empfänger ist, ist also nicht angängig.

Diese Bescheinigung steht in keinem Zusammenhang mit der unter Ziffer I erwähnten Bescheinigung. Sie ist infolgedessen auch nicht davon abhängig, daß die unter I behandelten Fragen bejaht werden.

2. Diese Bescheinigung stellt keine Befürwortung der Auswanderungspläne des Antragstellers dar; sie sollte also auch nicht davon abhängig gemacht werden, daß die Auswanderungsabsichten des Antragstellers vom Sozial- (Wohlfahrts-) Amt gutgeheißen werden. Sollten in Einzelfällen begründete Bedenken gegen die Auswanderungsabsichten eines Antragstellers bestehen, z. B. weil er unklare Vorstellungen über seine Zukunft hat oder andere individuell begründete Umstände vorliegen, so empfiehlt es sich, mit dem Bundesamt für Auswanderung, Köln, Ludwigstraße 2, in Verbindung zu treten.
3. Lediglich die finanziellen Verhältnisse des Antragstellers sind zu begutachten (evtl. auch die seiner Familienangehörigen). Dabei sollen für die Frage der Hilfsbedürftigkeit die Vorschriften für die öffentliche Fürsorge allgemeine Richtschnur sein. Ein gelegentliches Überschreiten des Fürsgerichtsatzes ist unbedenklich, wenn der Mehrverdienst in keinem Verhältnis zu den für die Auswanderung entstehenden Kosten steht.
4. Die Erteilung der Bescheinigung verpflichtet das Sozial- (Wohlfahrts-) Amt zu keiner Kostenübernahme. Sie gibt lediglich dem Zwischenstaatlichen Komitee die Grundlage für die Entlastung des Auswanderers von der Kostenbeteiligung, die bei einer großen Familie recht bedenklich sein kann. Die Erstattung der in § 14 a Abs. 2 des Ersten Überleitungsgesetzes genannten Kosten der Auswanderung bleibt hiervon unberührt.
5. Diese Bescheinigung kann dem Antragsteller oder unmittelbar der Verbindungsstelle des Zwischenstaatlichen Komitees für europäische Auswanderung bei der Deutschen Bundesregierung in Bad Godesberg, Friedrichstraße 10, zugestellt werden. Die Bescheinigung zum Zwecke der Auswanderung nach Australien bei Selbstbeteiligung an den Überseepassagekosten des Zwischenstaatlichen Komitees für europäische Auswanderung ist unverändert nach dem mit dem Bezugserl. zu e) (MBI. NW. 1957 S. 2180) bekanntgegebenen Muster zu erteilen.

Bezug: a) Erl. v. 24. 8. 1955 — IV A 2/KFH/90 — (n. v.),
 b) RdErl. v. 30. 11. 1955 (MBI. NW. S. 2163),
 c) RdErl. v. 11. 9. 1956 (MBI. NW. S. 1956),
 d) RdErl. v. 27. 8. 1957 (MBI. NW. S. 1961),
 e) RdErl. v. 8. 10. 1957 (MBI. NW. S. 2180),
 f) RdErl. v. 8. 8. 1958 (MBI. NW. S. 2121).

An die Regierungspräsidenten;

nachrichtlich:

an den Landschaftsverband Rheinland, Düsseldorf,
 Landschaftsverband Westfalen-Lippe,
 Münster (Westf.).

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.:
9562	Rahmentarifvertrag für Angestellte, Meister und Lehrlinge der Industrie der Steine und Erden in Rheinland-Pfalz und der Herstellung oder Gewinnung von feuer- und säurefesten Steinen, Schamotteerzeugnissen, Ton, Quarzit, Kaolin, Klebsand, Mörtel und Stampfmassen in den Ländern Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Hamburg und Bremen vom 18. 7. 1958 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 8. 1958	3352/1
	Gewerbegruppe V—X (Eisen-, Metall- und Elektroindustrie)		
9563	Vereinbarung vom 3. 4. 1959 zur Änderung der §§ 7 und 16 des Rahmentarifvertrages für den Zentralheizungs- und Lüftungsbau vom 13.8.1957	1. 4. 1959	3080/5
9564	Lohnabkommen für den Zentralheizungs- und Lüftungsbau in Nordrhein-Westfalen vom 3. 4. 1959	1. 4. 1959	3080/6
9565	Anschlußtarifvertrag mit dem Christlichen Metallarbeiterverband vom 16. 3. 1959 zum Manteltarifvertrag für die Eisen-, Metall- und Elektroindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 29. 12. 1958 und 3 weiteren Abkommen	1. 1. 1959	3350/2
	Gewerbegruppe XI (Chemische Industrie)		
9566	Lohn- und Gehaltstarifvertrag für alle Arbeitnehmer einschl. der Lehrlinge in den Raffinerien der MOBIL OIL AG. im Bundesgebiet vom 25. 2. 1959	1. 1. 1959	3389
9567	Tarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer der Raffinerie Köln der ESSO AG. vom 17. 9. 1958	1. 1./ 1. 8. 1958	3404
9568	Tarifvertrag zur Regelung der Löhne, Zeitzuschläge und des Urlaubs für die gewerblichen Arbeitnehmer der Raffinerie Köln der ESSO AG. vom 3. 4. 1959	1. 1. 1959	3404/1
	Gewerbegruppe XII (Textilindustrie)		
9569	Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen für die Arbeitnehmer (einschließlich Lehrlinge) der Firma Adilo-Werke, Wirk-, Strick- und Webwaren, Düsseldorf, vom 24. 3. 1959	1. 4. 1959	3391
	Gewerbegruppe XIII (Papierindustrie)		
9570	Lohntarifvertrag für die Tapetenindustrie im Bundesgebiet vom 23. 2. 1959	1. 1. 1959	917/14
9571	Manteltarifvertrag für die Angestellten, Meister und Lehrlinge der papierezeugenden Industrie im Reg.Bez. Düsseldorf und im Reg.Bez. Köln (rechtsrheinisch) vom 1. 4. 1959	1. 4. 1959	3395
9572	Sondervereinbarung über Schieds- und Schlichtungsverfahren (Regelung von Tarifstreitigkeiten) in der papierezeugenden Industrie im Reg.Bez. Düsseldorf und im Reg.Bez. Köln (rechtsrheinisch) vom 1. 4. 1959	1. 4. 1959	3395/1
	Gewerbegruppe XIV (Graphisches Gewerbe)		
9573	Zusatzvereinbarung vom 10. 3. 1959 zu den §§ 2, 4, 6 und 15 des Manteltarifvertrages für die Angestellten in den Verlagen von Tageszeitungen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 1. 10. 1956	1. 4. 1959	2835/5
9574	Änderungstarifvertrag vom 9. 3. 1959 zur Änderung des Manteltarifvertrages für die Arbeiter des Schriftgießergewerbes im Bundesgebiet und West-Berlin vom 23. 11. 1956	1. 5. 1959	2913/4
9575	Lohntarifvertrag für das Schriftgießergewerbe im Bundesgebiet und West-Berlin vom 9. 3. 1959	1. 5. 1959	2913/5
9576	Manteltarifvertrag und Durchführungsbestimmungen für die gewerblichen Arbeitnehmer und die gewerblichen Lehrlinge des graphischen Gewerbes im Bundesgebiet mit Schieds- und Schlichtungsordnung vom 15. 12. 1958	1. 1. 1959	3400
	Gewerbegruppe XV (Lederindustrie)		
9577	Manteltarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer und Heimarbeiter in der Lederwaren- und Kofferindustrie im Bundesgebiet vom 17. 12. 1958	1. 1. 1959	3399
9578	Vereinbarung über die Ausbildung der gewerblichen Lehrlinge in der Lederwaren- und Kofferindustrie im Bundesgebiet vom 17. 12. 1958	1. 1. 1959	3399/1
	Gewerbegruppe XIX (Nahrungs- und Genußmittelindustrie)		
9579	Gehaltstarifvertrag für die Angestellten, Meister und Lehrlinge der Ernährungsindustrie im Lande Nordrhein-Westfalen vom 25. 3. 1959	1. 4. 1959	622/39
9580	Vereinbarung vom 25. 3. 1959 für die Verkäuferinnen in den Verkaufsstellen der Brotindustrie zum Gehaltstarifvertrag für die Angestellten der Ernährungsindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 25. 3. 1959	1. 4. 1959	622/40
9581	Vereinbarung vom 25. 3. 1959 für die Backmeister der Brotindustrie zum Gehaltstarifvertrag für die Angestellten der Ernährungsindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 25. 3. 1959	1. 4. 1959	622/41

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.:
9582	Vereinbarung vom 25. 3. 1959 für die Verkäuferinnen der Fleischwarenindustrie zum Gehaltstarifvertrag für die Angestellten der Ernährungsindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 25. 3. 1959	1. 4. 1959	622/42
9583	Lohntarifvertrag für die Firmen Franck & Kathreiner GmbH, Uerdingen und Neuß vom 1. 4. 1959	1. 3. 1959	2813/2
9584	Lohnabkommen für die Auslieferungsläger der Firma British-American Tobacco Co. (C.E.) GmbH im Bundesgebiet und West-Berlin vom 23. 1. 1959	1. 7. 1958	3386
Gewerbegruppe XX (Bekleidungsindustrie)			
9585	Vereinbarung vom 14. 4. 1959 zur Änderung der §§ 15 und 16 des Manteltarifvertrages für die Arbeiter der Schuhindustrie im Bundesgebiet vom 1. 4. 1958	1. 1. 1959	3230/3
9586	Vereinbarung vom 14. 4. 1959 zur Änderung der §§ 2, 13, 15 und 16 des Manteltarifvertrages für die Arbeiter der Schuhindustrie im Bundesgebiet vom 1. 4. 1958	1. 4. 1960	3230/4
9587	Vereinbarung vom 14. 4. 1959 zur Änderung des Lohntarifvertrages für die Schuhindustrie im Bundesgebiet vom 1. 4. 1958	1. 4. 1959/ 1. 4. 1960	3230/5
Gewerbegruppe XXI (Baugewerbe)			
9588	Tarifvertrag zur Neuregelung der Löhne, Ausbildungsbeihilfen und Ortsklassenspannen für die im Baugewerbe im Bundesgebiet beschäftigten gewerblichen Arbeitnehmer, Lehrlinge und Anlernlinge vom 4. 4. 1959	1. 3. 1959	2800/27
9589	Vertrag über eine ganzjährige Beschäftigung in der Bauwirtschaft im Bundesgebiet vom 4. 4. 1959	1. 10. 1959	2800/28
9590	Protokollarische Erklärung vom 4. 4. 1959 zum Tarifvertrag über die Neuregelung der Löhne, Ausbildungsbeihilfen und Ortsklassenspannen im Baugewerbe und zum Vertrag über eine ganzjährige Beschäftigung der Bauwirtschaft im Bundesgebiet, beide vom 4. 4. 1959		2800/29
9591	Protokollerklärung vom 4. 2. 1959 zum Rahmentarifvertrag für die Poliere und Schachtmeister des Baugewerbes im Bundesgebiet vom 20. 12. 1958 (abgeschlossen mit der I. G. Bau-Steine-Erden)		3355/6
Gewerbegruppe XXII (Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke)			
9592	Tarifvertrag vom 18. 3. 1959 zum Lohntarifvertrag Nr. 3 für die Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmungen in Nordrhein-Westfalen vom 9. 11. 1956	1. 4. 1959	714/25
Gewerbegruppe XXIII (Reinigungsgewerbe)			
9593	Manteltarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer der Bettfedernindustrie im Bundesgebiet vom 8. 1. 1959	16. 12. 1959	3390
9594	Zusatzvertrag vom 8. 1. 1959 zum Manteltarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer der Bettfedernindustrie im Bundesgebiet vom 8. 1. 1959		3390/1
Gewerbegruppe XXIV (Groß- und Außenhandel)			
9595	Gehaltstarifvertrag für die kaufmännischen Angestellten und Lehrlinge der Großeinkaufsgesellschaft Deutscher Konsumgenossenschaften mbH. (GEG) und deren Tochtergesellschaften im Bundesgebiet mit Protokollnotiz vom 13. 3. 1959	1. 1. 1959	2909/25
9596	Änderungsvereinbarung vom 14. 4. 1959 zu Ziff. 2 der Anlage zum Gehaltstarifvertrag für die Großeinkaufsgesellschaft Deutscher Konsumgenossenschaften mbH. vom 26. 6. 1958 (abgeschlossen mit der Gew. Nahrung—Genuß—Gaststätten)	1. 4. 1959	2909/26
9597	Änderungsvereinbarung wie vor, jedoch abgeschlossen mit der DAG	1. 4. 1959	2909/27
9598	Änderungsvereinbarung vom 14. 4. 1959 zu Ziff. 5 der Anlage zum Gehaltstarifvertrag für die Großeinkaufsgesellschaft Deutscher Konsumgenossenschaften mbH. vom 26. 6. 1958 (abgeschlossen mit der Gew. Nahrung—Genuß—Gaststätten)	1. 4. 1959	2909/28
9599	Änderungsvereinbarung wie vor, jedoch abgeschlossen mit der DAG	1. 4. 1959	2909/29
9600	Änderungsvereinbarung vom 14. 4. 1959 zu Ziff. 20 der Anlage zum Gehaltstarifvertrag für die Großeinkaufsgesellschaft Deutscher Konsumgenossenschaften mbH. vom 26. 6. 1958 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 4. 1959	2909/30
9601	Rahmentarifvertrag für die Angestellten des Obst-, Gemüse- und Südfruktgroßhandels im Landesteil Nordrhein vom 23. 2. 1959	1. 3. 1959	3401
9602	Gehabsabkommen für den Obst-, Gemüse- und Südfruktgroßhandel im Landesteil Nordrhein vom 23. 2. 1959	1. 3. 1959	3401/1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.:
9603	Protokollnotiz zu den Tarifverträgen für den Obst-, Gemüse- und Südfruchtgroßhandel im Landesteil Nordrhein vom 23. 2. 1959		3401:2
9604	Rahmentarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer des Obst-, Gemüse- und Südfruchtgroßhandels im Landesteil Nordrhein vom 23. 2. 1959	1. 3. 1959	3402
9605	Lohnabkommen für den Obst-, Gemüse- und Südfruchtgroßhandel im Landesteil Nordrhein vom 23. 2. 1959	1. 3. 1959	3402:1
Gewerbegruppe XXVI (Handelshilfsgewerbe)			
9606	Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer der United Press International im Bundesgebiet und West-Berlin vom 6. 2. 1959	1. 1. 1959	3384
9607	Gehaltstarifvertrag für alle Arbeitnehmer der United Press International im Bundesgebiet und West-Berlin vom 6. 2. 1959	1. 1. 1959	3384:1
Gewerbegruppe XXVII (Bank-, Börsen- und Versicherungswesen)			
9608	Tarifvertrag über die Neuregelung der Vergütungssätze und des Kindergeldes für die Angestellten der Berufskrankenkasse der Techniker mit Protokollnotiz vom 12. 1. 1959	1. 1. 1959	2934:6
9609	Tarifvertrag über die Fortzahlung der Dienstbezüge an Hinterbliebene von Angestellten der Berufskrankenkasse der Techniker vom 12. 1. 1959	1. 1. 1959	2934:7
9610	Tarifvertrag über die Neuregelung der Orts- und Kinderzuschläge für die Angestellten der Ortskrankenkassen und ihrer Verbände im Bundesgebiet vom 29. 1. 1959 (abgeschlossen mit der Gew. OTV und der DAG)	1. 10. 1958	3311:8
9611	Anschlußtarifvertrag mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten vom 1. 2. 1959 zu den Tarifverträgen über die Verkürzung der Arbeitszeit für Angestellte und Lehrlinge der Knappenschaften und die Gewährung von Erholungspausen für Angestellte vom 15. 8./1. 9. 1958		3317:3
9612	Tarifvertrag über die Erhöhung der Lehrlingsvergütungen bei den Ortskrankenkassen im Bundesgebiet vom 29. 1. 1959 (abgeschlossen mit der Gew. OTV und der DAG)	1. 4. 1958	3381:1
9613	Tarifvertrag über die Neuregelung der Vergütungen für die Lehrlinge der Innungskrankenkassen im Bundesgebiet vom 16. 3. 1959	1. 4. 1958	3388
9614	Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer in den Nebenbetrieben der Allgemeinen Ortskrankenkasse Düsseldorf und die invalidenversicherungspflichtigen Arbeitnehmer der Allgemeinen Ortskrankenkasse Düsseldorf (Verwaltung) vom 24. 3. 1959	1. 4. 1958	3396
9615	Lohn- und Gehaltstarifvertrag für alle Arbeitnehmer in den Nebenbetrieben der Allgemeinen Ortskrankenkasse Düsseldorf und die invalidenversicherungspflichtigen Arbeitnehmer der Allgemeinen Ortskrankenkasse Düsseldorf (Verwaltung) vom 24. 3. 1959	1. 4. / 1. 10. 1958	3396:1
9616	Tarifvertrag über die Neuregelung der Vergütungen für die Lehrlinge und Anlernlinge der Berufskrankenkasse der Techniker vom 12. 1. 1959	1. 1. 1959	3397
9617	Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitszeit für das Hauspersonal des berufsgenossenschaftlichen Krankenhauses in Duisburg-Buchholz vom 14. 4. 1959	1. 5. 1959	3398
Gewerbegruppe XXVIII (Verkehrsgewerbe)			
9618	Tarifvertrag Nr. 6/1959 vom 20. 3. 1959 zur Änderung der §§ 5 und 8 des Tarifvertrages über die Rechtsverhältnisse der Handwerkslehrlinge der Deutschen Bundesbahn vom 9. 3. 1956/22. 6. 1957	1. 4. 1959	2670:4
9619	Änderungsvereinbarung vom 23. 2. 1959 zu § 3 des Rahmentarifvertrages für das Taucherei- und Bergungsgewerbe im Bundesgebiet vom 30. 4. 1957	26. 6. 1957	3011:3
9620	Tarifvertrag Nr. 134 für die Angestellten der Deutschen Bundespost über die Eingruppierung von Angestellten der Postbetriebskrankenkasse (Änderung der Anlage 1 der TO.A) vom 12. 3. 1959	1. 1. 1959	3270:5
9621	Tarifvereinbarung Nr. 5/59 über das Prämienverfahren für die im Lochkartendienst der Deutschen Bundesbahn tätigen Arbeiter vom 12. 3. 1959	1. 5. 1959	3393
Gewerbegruppe XXIX (Gaststättengewerbe)			
9622	Tarifvereinbarung für die Putzfrauen der Kantine der Zeche Dahlhauser Tiefbau in Bochum-Dahlhausen vom 7. 4. 1959	1. 5. 1959	3403
Gewerbegruppe XXX (Öffentlicher Dienst und private Dienstleistungen)			
9623	Zusatztarifvertrag vom 9. 1. 1959 zum Lohngruppenverzeichnis für Fahrbedienstete (Anh. 2) des Bezirkszusatztarifvertrages für die Arbeiter der Gemeinden vom 12. 10. 1953		2100:90
9624	Protokollerklärung vom 9. 1. 1959 zum Tarifvertrag über eine Kleiderordnung für die Fahrbediensteten der Nahverkehrsbetriebe der Gemeinden vom 7. 6./13. 6. 1950		2100:91

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.:
9625	Zusatztarifvertrag Nr. 1 vom 15. 4. 1959 zum Gehaltsabkommen für die Angestellten beim Hauptausschuß und den Gliederungen der Arbeiterwohlfahrt vom 22. 4. 1958 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1. 1959	2331/14
9626	Zusatztarifvertrag Nr. 2 vom 15. 4. 1959 zur Änderung des § 9 des Bundesmanteltarifvertrages für die Angestellten beim Hauptausschuß und den Gliederungen der Arbeiterwohlfahrt vom 18. 4. 1956 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1. 1959	2331/15
9627	Zusatztarifvertrag Nr. 3 vom 15. 4. 1959 über die Ausdehnung des räumlichen Geltungsbereichs des Bundesmanteltarifvertrages für die Angestellten beim Hauptausschuß und den Gliederungen der Arbeiterwohlfahrt vom 18. 4. 1956 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1. 1959	2331/16
9628	Änderungsvereinbarung Nr. 18 vom 25. 2. 1959 über die Herabsetzung der Arbeitszeit für Personal in Druckereibetrieben zum Tarifvertrag für die Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften vom 28. 1. 1955	1. 3. 1959	2380/35
9629	Änderungsvereinbarung Nr. 20 vom 31. 3. 1959 über die Neufassung einzelner Bestimmungen des Manteltarifvertrages und der Sonderbestimmungen für die Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften vom 28. 1. 1955 (abgeschlossen mit der Gew. OTV)	1. 4. 1959	2380/36
9630	Änderungsvereinbarung Nr. 20a wie vor, jedoch abgeschlossen mit der DAG	1. 4. 1959	2380/36a
9631	Tarifvertrag vom 23. 3. 1959 zur Änderung des § 3 des Tarifvertrages über die Pauschalierung der Löhne der Kraftfahrer im Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30. 11. 1956/8. 4. 1957/10. 5. 1958	1. 4. 1959	2888/4
9632	Tarifvertrag über die Neuregelung der Arbeitszeit für das Erzieherpersonal des Landschaftsverbandes Rheinland vom 3. 4. 1959	1. 4. 1959	3090/3
9633	Anschlußtarifvertrag mit der Gemeinschaft tarifähniger Verbände vom 6. 4. 1959 zum Tarifvertrag über eine besondere Vergütung für Angestellte im Strafvollzugsdienst in Nordrhein-Westfalen bei Außenarbeitskommandos vom 2. 3. 1959		3374/1
9634	Manteltarifvertrag für alle Beschäftigten des Wirtschaftswissenschaftlichen Instituts der Gewerkschaften in Köln vom 23. 3. 1959	1. 7. 1958	3387
9635	Gehaltstarifvertrag mit Protokollnotiz für die Beschäftigten des Wirtschaftswissenschaftlichen Instituts der Gewerkschaften in Köln vom 23. 3. 1959	1. 7. 1958	3387/1
9636	Tarifvertrag über den Erholungsurlaub für Angestellte, Angestelltenlehrlinge und -anlernlinge der Gemeinden im Urlaubsjahr 1959 vom 9. 3. 1959	1. 4. 1959	3392
9637	Tarifvertrag über einen Zuschuß der Gemeinden zu den Beiträgen für die nordrheinische Ärzteversorgung vom 28. 1. 1959 (abgeschlossen mit der Gew. OTV)	1. 1. 1959	3394
9638	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem Marburger Bund	1. 1. 1959	3394/1

Für folgende Gewerbegruppen wurden in der Berichtszeit Tarifverträge zur Registrierung nicht vorgelegt:

Gewerbegruppe I, III, XVI, XVII, XVIII, XXV, XXXI und XXXII.

— MBl. NW. 1959 S. 1081/82.

J. Minister für Wiederaufbau

III C. Heimstätten-, Siedlungs- und Kleingartenwesen Gemeinnütziges Wohnungswesen

Förderung des sozialen Wohnungsbau; hier: Beitragsfreie Unfallversicherung der Bauarbeiten an Kleinsiedlungen

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 4. 5. 1959 —
III C 2 — 5.017 — 350/59

Nach §§ 785 Abs. 2 und 798 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) sind die von Unternehmern beim Bau von anerkannten Kleinsiedlungen (§ 96 II. WoBauG) beschäftigten Arbeitnehmer im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung beitragsfrei gegen Unfall versichert (vgl. dazu auch Abschn. II Nr. 5 Abs. 3 meines RdErl. v. 9. 9. 1958 — MBl. NW. S. 2245 ff.). Zur ordnungsgemäßen Bearbeitung der Versicherungsfragen muß die zuständige Bau-Berufsgenossenschaft darüber unterrichtet sein, welche Bauarbeiten auf Kleinsiedlungen entfallen und Beitragsfreiheit gewähren.

Die Bau-Berufsgenossenschaft Wuppertal hat deshalb die Bewilligungsbehörden mit RdSchr. v. 6. 6. bzw. 25. 6. 1958 gebeten, sie jeweils über die Förderung von Kleinsiedlungen zu unterrichten; zur Arbeitserleichterung hat sie für diese Anzeigen bestimmte Formulare vorgesehen (vgl. Anlage).

Nach Angabe der Bau-Berufsgenossenschaft gehen ihr die erbetenen Anzeigen in vielen Fällen nicht zu; daraus ergaben sich leider häufig zeitraubende Rückfragen und Erörterungen, die auch die Bewilligungsbehörden nachträglich arbeitsmäßig belasten.

Das Anliegen der Bau-Berufsgenossenschaft, sie laufend von der Förderung von Kleinsiedlungen zu unterrichten, ist bei der ganzen Sach- und Rechtslage durchaus berechtigt. Die laufende und rechtzeitige Unterrichtung der Bau-Berufsgenossenschaft liegt auch im wohlverstandenen Interesse der Bewilligungsbehörden selbst, da dadurch zeitraubende spätere Rückfragen und andere Verwaltungsarbeit mehr erspart wird. Ich bitte deshalb, ihr die erbetenen Anzeigen gleichzeitig mit der Erteilung von Bewilligungsbescheiden für Kleinsiedlungen zu übersenden.

Anlage

Das Verfahren gilt sinngemäß auch für die Fälle, in denen Kleinsiedlungen nicht mit öffentlichen Mitteln gefördert, sondern nach § 96 Abs. 1 Satz 2 II. WoBauG nur als Kleinsiedlungen „anerkannt“ werden.

Soweit die erwähnten Formulare der Anzeigen bei Ihnen nicht mehr vorhanden sein sollten, können sie bei der Bau-Berufsgenossenschaft Wuppertal angefordert werden.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände
— als Bewilligungsbehörden im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau —,
den Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen — Außenstelle Essen — Essen,
die Regierungspräsidenten in Aachen und Köln
— als Bewilligungsbehörden im Bergarbeiterwohnungsbau —;

nachrichtlich:

An die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Haroldstraße 3.

Anlage zum RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau
v. 4. 5. 1959 — III C 2 — 5.017 — 350/59

An die

Bau-Berufsgenossenschaft Wuppertal
Gesetzliche Unfallversicherung

(22a) Wuppertal-Elberfeld
Hofkamp 82—84.

In der Gemeinde
(Straße, Platz oder sonstige Bezeichnung
der Ortschaft;)

sollen Kleinsiedlerstellen errichtet werden.
(Anzahl)

Siedler ist

Verfahrensträger ist: Rheinische Heimstätte G.m.b.H.
Westfälisch-Lippische Heimstätte
G.m.b.H.

Rhein.-Westf. Wohnstätten A.G.
Aachener gemeinn. Siedlungs- und
Wohnungsgesellschaft m.b.H.,

Geschäftsstelle:
Gemeinn. Siedlungsgesellschaft des
Hilfswerks der Ev. Kirchen
in Deutschland mbH.,
Geschäftsstelle:

Dieses Bauvorhaben ist als Kleinsiedlung anerkannt worden durch

Bewilligungs- Bescheid vom
Anerkennungs-

unter Aktenzeichen:
Nummer:

(Unterschrift)

— MBl. NW. 1959 S. 1089.

Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen

Tagesordnung

für den 12. Sitzungsabschnitt des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 25. bis 26. Mai 1959

Düsseldorf, Haus des Landtags

Beginn der Plenarsitzung: 26. Mai 1959, 10 Uhr

Nummer der Tages- ordnung	Drucksache	Inhalt	Bemerkungen
1	139	Wahl der Mitglieder für die Bundesversammlung I. Gesetze a) Gesetze in III. Lesung 2 127 Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage b) Gesetze in I. Lesung Faktion der FDP: 3 136 Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen II. Anträge Antrag der Faktion der FDP: 4 141 Errichtung einer Obersten Baubehörde Antrag der Faktion der FDP: 5 142 Vorlegung eines Bauvorlagegesetzes III. Ausschußberichte Ausschuß für Geschäftsaufgaben und Immunität: 6 137 138 Anzeigesachen gegen die Abgeordneten Kleffner und Fellmann (CDU) Berichterstatter: Abg. Weber (SPD)	

— MBl. NW. 1959 S. 1091/92.

Einzelpreis dieser Nummer 0,80 DM

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zu zügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck)
durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.